

Standesinitiative: Massnahmen gegen die Raserei

1. Anpassung Strafraumen von Art. 117 StGB

2. Gesetzliche Grundlage für die Meldung von Sicherungsentzügen an die Polizei

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 26. Oktober 2009, RRB Nr. 2009/1919

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Die Standesinitiative	5
2.1 Initiativtext	5
2.2 Begründung	7
2.2.1 Anpassung des Strafrahmens von Artikel 117 StGB	7
2.2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Meldung von Sicherungsentzügen an die Polizei	8
3. Rechtliches.....	8
3.1 Institut der Standesinitiative.....	8
3.2 Zuständigkeit.....	9
3.3 Referendum	9
4. Antrag.....	9
5. Beschlussesentwurf.....	10

Kurzfassung

Mit Beschlüssen vom 2. September 2009 hat der Kantonsrat die Aufträge der *Fraktion FdP* und von *Roland Heim (CVP, Solothurn)* erheblich erklärt. Darin wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) [*Auftrag Fraktion FdP*] und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungszug verfügt wurde (*Auftrag Roland Heim [CVP, Solothurn]*).

Mit der vorliegenden Vorlage unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat den dazu erforderlichen Beschlussesentwurf.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Einreichung einer Standesinitiative für Massnahmen gegen die Raserei.

1. Ausgangslage

Mit Beschlüssen (A 178/2008 bzw. A 195/2008) vom 2. September 2009 haben Sie die Aufträge der Fraktion FdP bzw. von Roland Heim (CVP, Solothurn), welche die Einreichung einer Standesinitiative zur "Schaffung der nötigen bundesrechtlichen Grundlagen für eine bessere Ahndung der Raserei" bzw. "Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften betreffend Raser" verlangen, mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt:

a) Auftrag Fraktion FdP:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die deutliche Heraufsetzung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe (auf mindestens 5 Jahre) verlangt.

b) Auftrag Roland Heim (CVP, Solothurn):

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Standesinitiative vorzulegen, die auf Bundesebene die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage verlangt, welche es den Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern) ermöglicht, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug verfügt wurde.

Dementsprechend unterbreiten wir Ihnen folgenden Vorschlag für eine Standesinitiative.

2. Die Standesinitiative

2.1 Initiativtext

Die Bundesversammlung wird ersucht, der nachstehenden Standesinitiative Folge zu leisten.

a) Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ist im folgenden Sinne zu ändern:

In Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) ist die maximale Strafdrohung von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe deutlich zu erhöhen (auf mindestens 5 Jahre).

b) Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ist im folgenden Sinne zu ändern:

In Artikel 104 ff. SVG oder an anderer geeigneter Stelle ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern der Kantone) berech-

tigt, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungsentzug des Führerausweises (vorsorglich oder definitiv) verfügt wurde.

2.2 Begründung

In letzter Zeit ereigneten sich einige schwere Verkehrsunfälle, bei denen Raser beteiligt waren. Ebenso wurden verschiedene politische Vorstösse zum Thema eingereicht. Mit RRB Nr. 2008/2072 vom 25. November 2008 setzten wir eine Arbeitsgruppe ein, welcher u.a. Vertreter der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Motorfahrzeugkontrolle angehörten. Diese Arbeitsgruppe zeigte in ihrem Bericht vom 20. April 2009 die möglichen Massnahmen für Verbesserungen im Kampf gegen die Raserei auf. Wir nahmen vom Bericht mit RRB Nr. 2009/770 vom 4. Mai 2009 Kenntnis und veranlassten die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen gegen Raser durch die zuständigen Verwaltungsstellen. Insbesondere bezeichneten wir die Raserdefinition der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich für verwaltungsverbindlich. (Nach dieser Definition kennzeichnen folgende Kriterien einen Raserfall: a) die gefahrene Geschwindigkeit als Richtwert, d.h. ab 70 km/h in der Tempo 30-Zone, ab 100 km/h innerorts, ab 160 km/h ausserorts und ab 200 km/h auf der Autobahn oder b) eine andere hochriskante Fahrweise, die den Eindruck erweckt, es sei dem Fahrzeuglenker gleichgültig, einen Unfall mit Personenschaden zu verursachen [waghalsige Überholmanöver, Durchführung von Autorennen, unangepasste Fahrweise an schlechte Witterungsverhältnisse]).

Auf Bundesebene erkannte die Arbeitsgruppe die Ergreifung von folgenden Massnahmen als sinnvoll:

Nr. 1: Die Anhebung der maximalen Strafdrohung von Artikel 117 StGB auf 5 Jahre Freiheitsstrafe.

Nr. 2: Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, um den Administrativbehörden die Datenweitergabe an die Polizei zu ermöglichen.

Nr. 3: Die rasche Umsetzung geeigneter Massnahmen aus dem Handlungsprogramm des Bundes Via Sicura.

Wir unterstützen diese Massnahmen, von welchen die Massnahmen Nr. 1 und Nr. 2 Gegenstand der vorliegenden Standesinitiative bilden.

2.2.1 Anpassung des Strafrahmens von Artikel 117 StGB

Wir teilen die Ansicht der Arbeitsgruppe, welche auch unter Fachleuten weit verbreitet ist, dass der Strafrahmen für fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB) nicht angemessen ist. Die heute gesetzlich vorgesehene Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe trägt beispielsweise schweren Raserdelikten mit Todesfolge ungenügend Rechnung. Gerade im Vergleich zum Strafmass für vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB: mindestens 5 Jahre, maximal 20 Jahre Freiheitsstrafe), aber auch etwa zu jenem der Körperverletzungsdelikte in den Artikeln 122 ff. StGB, erscheint der Strafrahmen für fahrlässige Tötung als unangemessen. Mit einer Anhebung der maximalen Strafdrohung könnten hier die regelmässig auftretenden Beweisschwierigkeiten und heiklen Abgrenzungen zwischen fahrlässiger und eventualvorsätzlicher Tötung etwas entschärft werden. Wir sind überzeugt, dass mit dem heutigen Strafrahmen für fahrlässige Tötung dem Rechtsempfinden der Öffentlichkeit bei schwereren Fällen ungenügend Rechnung getragen wird.

2.2.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Meldung von Sicherungsentzügen an die Polizei

Die Arbeitsgruppe hat weiter eine Gesetzeslücke beim Informationsaustausch zwischen der Motorfahrzeugkontrolle und der Polizei festgestellt. Die Motorfahrzeugkontrolle kann sich derzeit auf keine gesetzliche Grundlage stützen, um einen Sicherungsentzug des Führerausweises der Polizei zu melden. Dies wäre aber wichtig, damit die Polizei beim Betroffenen gezielt kontrollieren könnte, ob er sich an das auferlegte Fahrverbot hält. Ein Sicherungsentzug des Führerausweises wird dann verfügt, wenn festgestellt wird, dass eine oder mehrere gesetzliche Voraussetzungen zur Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen (Art. 16 Abs. 1 SVG). Namentlich kann die Fahreignung wegfallen infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, Suchterkrankungen oder sogenannter "charakterlicher Nichteignung" (Art. 14 Abs. 2 Bst. b-d SVG). Nach dem Bericht der Arbeitsgruppe "Raser" wird einem Raser¹⁾ in der Regel der Führerausweis vorsorglich im Sinne von Artikel 30 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51) entzogen und – nach durchgeführter Begutachtung – in etwa 75 Prozent der Fälle ein Sicherungsentzug angeordnet. Raser ziehen somit regelmässig (zumindest) den Verdacht fehlender Fahreignung auf sich²⁾. In solchen Fällen ist es zu Präventionszwecken angebracht, dass die Polizei die Einhaltung des verfügten – vorsorglichen oder definitiven – Führerausweisentzugs auch gezielt kontrollieren kann und bei Widerhandlung die notwendigen Vorkehren zum Schutz der Verkehrsteilnehmer treffen kann. Dafür ist die Polizei aber auf eine Meldung der Personalien der betreffenden Personen angewiesen. Hingegen rechtfertigt sich eine solche Meldung bei den (viel häufiger anzuordnenden) Warnungsentzügen – bei diesen ist die Fahreignung erstellt – nicht.

Entsprechend empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Schaffung einer bundesrechtlichen Grundlage zu veranlassen. Diesem Befund ist zuzustimmen. Da eine solche Meldung in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen eingreift und besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind, ist nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen eine Grundlage in einem Gesetz erforderlich.

3. Rechtliches

3.1 Institut der Standesinitiative

Nach Artikel 160 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101) steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gegenstand solcher Initiativen können Regelungen sein, die in den Kompetenzbereich der Bundesversammlung fallen. Gemäss Artikel 115 des Bundesgesetzes über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10) kann entweder ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung oder ein Vorschlag, einen Erlassentwurf auszuarbeiten, Gegenstand einer Standesinitiative bilden. In Frage kommt namentlich der Erlass von ge-

¹⁾ Definition siehe Ziff. 2.2.

²⁾ Indem sie beispielsweise vorsätzlich eine konkrete Verkehrsgefährdung herbeiführen oder ein rücksichtsloses strafbares Verhalten an den Tag legen; s. dazu im Einzelnen den Leitfaden der Expertengruppe Verkehrssicherheit vom 26. April 2000: Verdachtsgründe fehlender Fahreignung, Ziff. II.6. (abrufbar unter www.astra2.admin.ch/html/de/downloads/index.php, unter der Rubrik Richtlinien).

setzlichen Regelungen (Art. 22 ParlG), welcher auch Gegenstand der vorliegenden Standesinitiative bildet.

Mit der vorliegenden Standesinitiative wird dringender Handlungsbedarf im Straf- und im Strassenverkehrsrecht aufgezeigt. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Standesinitiative im Vorprüfungsverfahren (Art. 116 i.V.m. Art. 110 ParlG) Bestand hat.

3.2 Zuständigkeit

Nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten Mitwirkungsrechte aus. Er ist somit zuständig, die Einreichung einer Standesinitiative zu beschliessen.

3.3 Referendum

Kantonsratsbeschlüsse über die Einreichung von Standesinitiativen unterliegen nicht dem Referendum (Art. 37 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Bst. g KV).

4. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Klaus Fischer
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

5. **Beschlussesentwurf**

Standesinitiative: Massnahmen gegen die Raserei

1. Anpassung Strafraumen von Art. 117 StGB

2. Gesetzliche Grundlage für die Meldung von Sicherungszügen an die Polizei

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999¹⁾ und Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986²⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. Oktober 2009 (RRB Nr. 2009/1919), beschliesst:

I.

Die Bundesversammlung wird auf dem Wege der Standesinitiative ersucht, den nachstehenden Begehren Folge zu leisten.

1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) ist im folgenden Sinne zu ändern:

In Artikel 117 StGB (fahrlässige Tötung) ist die maximale Strafdrohung von heute 3 Jahren Freiheitsstrafe deutlich zu erhöhen (auf mindestens 5 Jahre).

2. Das Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) ist im folgenden Sinne zu ändern:

In Artikel 104 ff. SVG oder an anderer geeigneter Stelle ist eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die Administrativbehörden (Strassenverkehrsämtern der Kantone) berechtigt, der Polizei die Personalien von Personen zu melden, gegen welche ein Sicherungszug des Führerausweises (vorsorglich oder definitiv) verfügt wurde.

II.

Die Parlamentsdienste werden beauftragt, diesen Beschluss einschliesslich der Botschaft der Bundesversammlung zu übermitteln.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

¹⁾ SR 101.
²⁾ BGS 111.1.

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (5)

Staatsanwaltschaft

Obergericht

Departement des Innern

Polizei Kanton Solothurn

Staatskanzlei

Parlamentsdienste